



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 24.03.2004

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	38
Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Schwandorf für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit	39
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	42
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	42
Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 13.04. – 04.05.2004	43

Kreistagssitzung

Am Montag, 29.03.2004, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Präsentation des St. Anna Krankenhauses durch Herrn Oberarzt Dr. Michael Scherer;
Leistungsspektrum und Versorgungsauftrag
2. Beteiligung des Landkreises an der Zukunftsagentur „Plus“ GmbH -Regionalentwicklung Amberg-Sulzbach-
3. Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer für die Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
4. Anfragen, Verschiedenes

11/17.03.2004

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Schwandorf für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm

http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage beigefügt.

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Schwandorf durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Schwandorf setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die **11. Amtszeit** hat der Verwaltungsrat der BA die **Zahl der Mitglieder** der Verwaltungsausschüsse auf **einheitlich 4 je Gruppe** festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind die für den Bezirk der AA Schwandorf zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitgeber** sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Schwandorf zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Schwandorf nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Schwandorf sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Schwandorf üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für den Verwaltungsausschuss der AA Schwandorf bis zum **15. April 2004** beim Verwaltungsausschuss der AA Schwandorf, Wackersdorfer Str. 4, 92421 Schwandorf einzureichen.

Die Vorschlagslisten sollen enthalten:

- **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen**
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.
- **Doppelbenennungen** nach § 4 BGremBG
Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.
Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle **schriftlich darzulegen**.
- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA Schwandorf vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der Schwandorf beschäftigt sind.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema „**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (**Anlage**)

Anmerkung

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

An die für die **Gruppe der öffentlichen Körperschaften** vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Schwandorf

Schwandorf, 17. März 2004 gez. Fiedler, Vorsitzender
Datum, Unterschrift (Vorsitzende bzw. Vorsitzender)

Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am **26. Juni 2003** folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im **Juli 2003** folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ – Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ – Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz

§ 4 – Vorschlagsverfahren bei der Berufung

(1) *Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, **soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen**, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).*

(2) *Eine **Doppelbenennung kann unterbleiben**, soweit*

1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,

*2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung **aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar** ist; in diesem Fall hat sie **der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich dazulegen,***

3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3)

(4)

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz**§ 15 – Wählbarkeit**

- (1) **Wählbar ist, wer am Wahltag**
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) **Nicht wählbar ist,**
1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

Agentur für Arbeit Schwandorf, 18.03.2004

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-0114)	01.04. bis 30.04.2004	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/17.03.2004

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 20.04.2004, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/22.03.2004

Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 13.04. – 04.05.2004

Wie bereits im Herbst 2003 führt der Landkreis Amberg-Sulzbach auch im Frühjahr 2004 wieder eine Sammlung für Problemstoffe aus Haushalten durch, bei der das sog. Giftmobil im Einsatz ist. Angenommen werden bei dieser Sammelaktion Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, Altfarben und Altlacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Laborchemikalien und Gifte, Abfälle mit metallischem Quecksilber, Säuren, Laugen, Bremsflüssigkeiten, Reinigungsmittel, Fotochemikalien, ÖlfILTER, ölgetränkte Lappen, Feuerlöscher, Ölradiatoren und Batterien.

Bereits seit 01.10.98 müssen Verkaufsstellen Batterien nach der Batterieverordnung kostenlos zurücknehmen. Außerdem sind die Verbraucher verpflichtet, gebrauchte Batterien entweder an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder zum Giftmobil des Landkreises zu bringen.

Nicht angenommen werden:

Leergebinde (z.B. Spritzmittel- oder Ölkannister), Altöl (Rücknahmepflicht durch den Handel), eingetrocknete Farbreste oder Dispersionsfarben (= Restmüll).

Gewerbliche Sonderabfälle werden von der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Schwabach oder in Ebenhausen sowie von den örtlichen Entsorgungsbetrieben angenommen.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tel. 09621/39-147 oder Tel. 39-307, eingeholt werden.

Das beiliegende Verzeichnis enthält die Standorte des Giftmobils und die jeweiligen Annahmezeiten.

23/12.03.2004

Abholtermine

Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit	Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit
Dienstag 13.04.04			Donnerstag 22.04.04		
Gunzendorf	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30	Edelsfeld	Gasthof Heldrich	08:00 - 08:30
Michelfeld	Parkplatz Gasthaus „Schenk“	09:00 - 09:30	Weißenberg	Parkplatz Freizeitzentrum	08:45 - 09:00
Auerbach	Parkplatz Hallenbad	10:00 - 11:00	Iber	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Nitzlbuch	Betriebshof Fa. Cermak	11:30 - 12:00	Sulzbach-Rosenberg	Dultplatz	10:15 - 11:45
Ranna	Carl-Bauer-Straße	13:00 - 13:15	Obersdorf	Beim Brunnen	12:45 - 13:00
Königstein	Parkplatz Freibad	13:45 - 14:15	Poppenricht	Feuerwehrhaus	13:30 - 14:00
Kürmreuth	Gasthaus „Zur Post“	14:45 - 15:00	Witzlhof	Goethestraße/Bushaltestelle	14:30 - 15:00
Mittwoch 14.04.04			Dienstag 27.04.04		
Schwend	Bauhof	08:00 - 08:30	Lengenfeld	Dorfplatz Vilsbrücke	08:00 - 08:30
Kastl	Volksfestplatz	09:00 - 09:45	Ebermannsdorf	Kläranlage	09:00 - 09:30
Utzenhofen	Gasthaus „Zur Linde“	10:15 - 10:45	Theuern	Parkplatz am Schloß	10:00 - 10:30
Ransbach	Cafe Berschneider	11:15 - 11:30	Wolfsbach	Gasthaus Senft/Schützenheim	11:00 - 11:15
Hausen	Gasthaus Eschbach	12:00 - 12:15	Ensdorf	Rathaus	11:45 - 12:15
Hohenburg	Wertstoffhof	13:15 - 13:45	Rieden	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45
Mendorferbuch	Gasthaus „Dechant“	14:15 - 14:30	Vilshofen	Feuerwehrhaus	14:15 - 14:30
Schmidmühlen	Gasthof "Oberpfälzer Jura"	15:00 - 15:45			
Donnerstag 15.04.04			Mittwoch 28.04.04		
Thansüß	Parkplatz am Dorfweiher	08:00 - 08:15	Holzhammer	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:15
Freihung	Gasthaus „Alte Post“	08:30 - 09:00	Kemnath am Buchberg	Kirchplatz	08:45 - 09:15
Tanzfleck	An der Ringstraße	09:15 - 09:30	Freudenberg	Bauhof	09:45 - 10:15
Seugast	Bushaltestelle Schulhaus	10:00 - 10:15	Lintach	Feuerwehrhaus	10:45 - 11:15
Massenricht	Raiffeisenlagerhaus	10:45 - 11:00	Hiltersdorf	Feuerwehrhaus	11:45 - 12:00
Ehenfeld	Feuerwehrhaus	11:30 - 11:45	Etsdorf	Bushaltestelle	13:00 - 13:15
Hirschau	Parkplatz Volksschule	12:45 - 13:45	Pittersberg	An der Kirche	14:00 - 14:15
Schnaittenbach	Bauhof	14:15 - 15:15			
Dienstag 20.04.04			Donnerstag 29.04.04		
Weigendorf	Gasthaus Lauterbach	08:00 - 08:30	Adlholz	Dorfplatz/Milchhäusel	08:00 - 08:15
Fünried	Gasthaus „Goldener Hahn“	09:00 - 09:30	Großschönbrunn	Parkplatz beim Hofwirt	08:45 - 09:00
Illschwang	Feuerwehrhaus	10:00 - 10:30	Atzmansricht	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Ammertal	Parkplatz Sportplatz	11:00 - 11:30	Gebenbach	Rathaus	10:15 - 10:45
Ursensollen	Bauhof	12:00 - 12:30	Ursulapoppenricht	Bushaltestelle	11:15 - 11:45
Köfering	Am Dorfplatz	13:30 - 14:00	Aschach	Bushaltestelle	12:45 - 13:15
Haselmühl	Schloßplatz	14:15 - 15:00	Moos	Trafohaus/Bushaltestelle	13:45 - 14:00
			Kümmersbruck	Parkplatz Hallenbad	14:30 - 15:30
Mittwoch 21.04.04			Dienstag 04.05.04		
Sorghof	Schulplatz	08:00 - 08:30	Hirschbach	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30
Vilseck	Parkplatz Freibad	09:00 - 10:00	Eschenfelden	Feuerwehrhaus	09:00 - 09:15
Schlicht	Feuerwehrhaus	10:30 - 11:00	Holnstein	Schloßbrauerei Holnstein	09:45 - 10:00
Schönlind	Dorfplatz	11:30 - 11:45	Kirchenreinbach	Telefonzelle	10:30 - 10:45
Süß	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:00	Etzelwang	Parkplatz Freibad	11:15 - 11:45
Hahnbach	Parkplatz Sportplatz	13:30 - 14:00	Neukirchen	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:15
Altmannhof	Bushaltestelle	14:30 - 14:45	Röckenricht	Gasthaus Sperber	13:45 - 14:00
			Kauerhof	Gasthaus Wulfen	14:30 - 14:45
			Feuerhof	Gasthaus Bartl	15:15 - 15:45